



Bundesministerium
für Inneres
Sektion III – Recht

Herrengasse 7
1014 Wien

ZI. 13/1 09/107

GZ LR1330/0018-III/1/c/2009

BG, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005, die Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden

Referent: Dr. Wilfried Ludwig Weh, Rechtsanwalt in Bregenz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Gegenstand der Begutachtung

Das Gutachten bezieht sich auf den zur Zahl **LR1310/0018-III/1/c/2009** verschickten Entwurf einer Generalnovelle zum Fremdenrecht im weitesten Sinn, die mit Beginn des nächsten Jahres in Kraft treten soll.

2. Nach wie vor Unerledigtes

In seiner Stellungnahme vom 8.1.2009 hat der Österreichische Rechtsanwaltskammertag zur damaligen Novelle umfangreiche grundlegende Bedenken geäußert.

Diese Bedenken finden in den Novellierungsvorschlägen und dem Vorbericht dazu keinerlei Berücksichtigung.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag sieht sich daher veranlasst, diese grundlegenden Bedenken an dieser Stelle vorab zu wiederholen, soweit sie weiterhin relevant und auch für diese Novelle noch oder wiederum maßgeblich sind. Dabei werden Kürzungen wegen der besseren Lesbarkeit nicht eigens ausgewiesen.

2.1. Dringender Handlungsbedarf

Es bestünde dringender Handlungsbedarf in mehreren Feldern, auf denen die Novelle nichts vorsieht. Dabei ist der Novelle zugute zu halten, dass dieser Regelungsbedarf überwiegend erst nach Versendung des Entwurfs akut und erkennbar geworden ist.

Dieser dringende Handlungsbedarf ergibt sich vor allem auf drei zentralen Feldern, die für die weitere Gestaltung des Fremdenrechts existenziell sind und ohne die jede Novelle, auch die vorgesehene, nur Stückwerk bleiben muss.

2.1.1. Stillhalteverpflichtung nach Assoziationsrecht Türkei

Der Europäische Gerichtshof hat in vier Urteilen, zuletzt im Urteil *Tum und Dari*, ausdrücklich ausgesprochen, dass das Gemeinschaftsrecht ein Verschlechterungsverbot für alle Regelungen des nationalen Rechts postuliert, die auf assoziationsintegrierte türkische Arbeitnehmer anwendbar sind. Nichts ist bisher in der Fremdenrechtsgesetzgebung so nachhaltig ignoriert worden wie diese Entscheidungsstaffel des Europäischen Gerichtshofs, obwohl diese bereits im Jahre 2000 ihren Anfang genommen hat.

Das Verschlechterungsverbot bedeutet, dass nur noch jede Verbesserung des Rechts für assoziationsintegrierte türkische Arbeitnehmer und ihre Angehörigen seit 1.1.1995 (dem EG Beitritt Österreichs) gültig ist, jede Verschlechterung aber nicht.

Diese Entscheidungsstaffel des Europäischen Gerichtshofs wirft die Frage auf, ob es hinkünftig zwei Fremdenrechte geben soll, eines für assoziationsintegrierte türkische Arbeitnehmer und eines für den "Rest der Fremden", oder ob nicht – auch vor dem Hintergrund diverser Diskriminierungsverbote – schlicht und einfach das gesamte Fremdenrecht dem Verschlechterungsverbot unterfallen muss.

Jedenfalls wird das Ignorieren der Entscheidungsserie des Europäischen Gerichtshofs zum Assoziationsrecht Türkei kein Dauerzustand der Gesetzgebung bleiben können.

2.1.2. Stillhalteverpflichtung im Sekundärrecht EUGH Rs. Metock und Sahin

Im Urteil *Metock* vom 25. Juli 2008, Rs. C-127/08, hat der Europäische Gerichtshof Verschlechterungen des gemeinschaftsrechtlichen sekundären Freizügigkeitsrechts mit dem EG-Vertrag unvereinbar und daher unzulässig erklärt. Die Römer Verträge bezweckten die Herbeiführung einer zunehmenden Freizügigkeit, weshalb Rückschritte bei der Freizügigkeit mit dem Grundgedanken der Verträge unvereinbar seien.

Gleichzeitig hat der Gerichtshof ausgesprochen, dass es nicht auf die Wahrnehmung von Freizügigkeitsrechten ankommen könne, ob Unionsbürger im anderen Mitgliedsstaat Freizügigkeitsansprüche geltend machen könnten.

In konsequenter Anwendung des Inländerdiskriminierungsverbots müssen die Freizügigkeitsrechte des Gemeinschaftsrechts daher auch den Angehörigen von Österreichern zustehen, die nie von ihrer Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben,

also noch nie gewandert sind (wenn dies im Hinblick auf die weitreichenden Gewährleistungen der Dienstleistungsfreiheit überhaupt konkret möglich sein sollte).

Im zuletzt noch nicht veröffentlichten Beschluss vom 19.12.2008 in der österreichischen Vorabentscheidungssache *Sahin* (C-551/07) hat der Europäische Gerichtshof auf das Urteil *Metock* verwiesen und im Hinblick auf die aus seiner Sicht bereits eindeutig geklärte Rechtslage in abgekürzter Beschlussform entschieden.

Dieses Verschlechterungsverbot wird nicht nur bei *Metock*-Sachverhalten eine Rolle spielen, sondern auch bei einer großen Zahl anderer Entscheidungskonstellationen. Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs wären daher dringend durch Fachleute zu evaluieren.

2.1.3. Allgemeines Verschlechterungsverbot des nationalen Rechts?

Aus der Entscheidungsstaffel zum Assoziationsrecht Türkei und dem Urteil *Metock* bzw. dem Beschluss *Sahin* ergibt sich als logische Folge die Fragestellung, ob nicht auch im nationalen Fremdenrecht allgemein ein Verschlechterungsverbot für alle Rechtsbereiche besteht, in denen gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorgaben zu berücksichtigen sind.

Wenn das nationale Fremdenrecht gegenüber assoziationsintegrierten türkischen Arbeitnehmern nicht verschlechtert werden darf, und wenn das sekundäre Gemeinschaftsrecht keine Rückschritte im Bereich der Freizügigkeitsgewährleistungen vorsehen darf, warum soll das nationale Fremdenrecht dies dann gegenüber Unionsbürgern und ihren Angehörigen sowie Österreichern und ihren Angehörigen tun dürfen?

Diese Fragestellung betrifft den Kern des Fremdenrechts. Wenn die hier vertretene These zutrifft, müsste das Fremdenrechtspaket 2005 generell zurückgenommen werden und auf der Grundlage des Fremdenrechtsgesetzes 1997 eine umfassende Neukodifizierung stattfinden.

2.1.4. Beseitigung des höchstgerichtlichen Rechtsschutzes im Asylrecht

Das Gemeinschaftsrecht ist vom Prinzip beherrscht, dass gemeinschaftsrechtliche Ansprüche nicht gegenüber sonstigen nationalen Rechtsansprüchen schlechter behandelt werden dürfen (vgl. dazu die Rechtsprechung des EUGH in Sachen Staatshaftung). Im Asylrecht geht es um die Umsetzung von insgesamt drei Asylrichtlinien des Gemeinschaftsrechts.

Die Beseitigung der Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs ist unter dem Titel dieses Diskriminierungsverbotes unvertretbar.

Gesondert davon stellt sich die Frage, ob der derzeitige Instanzenweg, der in Wahrheit keiner ist, mit den Asylrichtlinien per se vereinbar ist.

Nach dem Rechenschaftsbericht des Verfassungsgerichtshofs war bisher von knapp 600 asylrechtlichen Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof nur vier Beschwerden Erfolg beschieden, in diesen Fällen aber jeweils wegen allergröbster Mängel dieser Bescheide.

Angesichts der groben Mängel der vier aufgehobenen Bescheide fällt es schwer zu glauben, dass alle anderen fast 600 nicht aufgehobenen Bescheide mängelfrei gewesen sein sollen.

Damit erweist sich zunächst die Möglichkeit der Anrufung des Verfassungsgerichtshofs jedenfalls nicht als taugliches Rechtsschutzinstrument, um den Anforderungen der Asylrichtlinien zu genügen.

2.2. Allgemeines zur Novelle

2.2.1. Allgemeine Bemerkungen zur Gesetzgebungstechnik des Inneren

Das Fremdenrechtspaket 2005 ist textlich um ein Mehrfaches umfangreicher als das Fremdenrechtsgesetz 1997 und gespickt mit Verweisungen.

Dabei verfügt der Großteil der mit der Vollziehung des Fremdenrechtspakts 2005 befassten Rechtsanwender über keine juristische Qualifikation, in vielen Fällen überhaupt nur über eine Grundschulausbildung. Es ist auszuschließen, dass diese Rechtsanwender in der Lage sind, die unzähligen Kreuzundquerverweisungen nachzuvollziehen, die auch in der Novelle wiederum gehäuft vorgeschlagen werden.

Die Komplexität vieler Bestimmungen, die unzähligen Querverweise und eine Serie von Formvorschriften, deren Verletzung nicht sanierbar ist, bilden einen Hauptgrund für die hohe Zahl an Fremden, die aus allen Verfahren herausfallen und dann zum humanitären "Fall" werden.

Die Frage ist, ob man wirklich "alles" im Gesetz regeln kann, denn es wird immer Fälle geben, die sich einer Regelung entziehen, es wird immer Sachverhalte geben, die niemand vorausgesehen hat, die niemand für möglich gehalten hat.

In den Naturwissenschaften zeigt sich, dass bei zunehmender Ausdifferenzierung Widersprüche immer unvermeidlicher werden, die dann wiederum neuen Aufwand generieren und so weiter. Ein Übermaß an Detailverliebtheit bei nicht immer wirklich voller Übersicht über alle Eventualitäten führt dann zu einem *Circulus Vitiosus*, zu einer Art *Perpetuum Mobile* immer neuer Gesetzgebungsbedürfnisse, noch komplizierterer Regelungen, neuer Institutionen, zusätzlicher Anhörungsrechte, die das Verfahren weiter verzögern und Entscheidungsansprüche wie jenen auf Entscheidung innert gesetzlicher Frist verhindern.

Prinzipiell verfehlt ist die in der Novelle vorgesehene gesetzliche Festschreibung von Erkenntnissen der Judikatur, die viele Fragen bereits gelöst hat und die zudem von Entscheidungen Europäischer Gerichtshöfe abhängig sein wird, auf die der österreichische Gesetzgeber und die österreichischen Höchstgerichte keinen bestimmenden direkten Einfluss haben.

Die vom Verfassungsgerichtshof richtig der Rechtsprechung der Europäischen Gerichtshöfe entnommenen Kriterien für ein Aufenthaltsrecht nach Art. 8 EMRK werden dadurch nicht zwingender, dass sie im Gesetz noch einmal festgeschrieben werden.

Fatal wird es allerdings dann, wenn diese Kriterien der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs im Gesetz nicht richtig umgesetzt werden sollen, wie dies die Novelle in drei Punkten tut.

2.3. Umfassende Regelungsnotwendigkeit bis ins letzte Detail

Das Fremdenrechtsgesetz 1997 hat verschiedene Rechtsfragen mangels politischen Konsenses nicht gelöst, sondern der Rechtsprechung zur Entscheidung überlassen, und ist damit im Grunde nicht schlecht gefahren.

Es stellt sich die Frage, ob Österreich nicht auf diesen Weg zurückfinden muss, damit das Fremdenrechtspaket nicht im Jahre 2015 den Umfang des 3-bändigen und im Jahre 2030 jenen des 20-bändigen Brockhaus erreichen wird.

2.4. Migrationsrecht als Querschnittsmaterie

Unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen hat der Präsident des Verfassungsgerichtshofs die Auffassung vertreten, das Migrationsrecht betreffe praktisch viele Rechtsmaterien und sei für die Gesamtgesellschaft existenziell, und er stelle daher die Frage, ob diese Rechtsmaterie tatsächlich allein beim Innenministerium ressortieren solle.

Das Fremdenrechtspakt 2005 hat bereits, noch mehr als seine Rechtsvorgänger, das echte polizeiliche Fremdenrecht (Gefahrenabwehr für die öffentlichen Ordnung) vom Migrationsrecht getrennt.

Es stellt sich tatsächlich die Frage, ob das Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht nicht durchgängig vom Fremdenrecht getrennt und legistisch anders zugewiesen werden sollte, etwa in die Zusammenarbeit zwischen den Ministerien Inneres, Bildung und Soziales/Arbeit.

3. Back to the Roots

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist bei der Normsetzung jenes Maß an Klarheit anzustreben, das angesichts der Rechtsmaterie erzielbar ist. Hauptaugenmerk ist dabei auf den Normadressaten zu legen, der die Bestimmung verstehen soll.

Das Fremdenrecht im weitesten Sinne richtet sich an nicht rechtskundige, mit der österreichischen Sprache nur als Fremdsprache - und sei es auch mit noch so guter Beherrschung – (un)vertraute Fremde.

Fremde müssen im Zuge der diversen Verfahren umfangreichste Erklärungen unterschreiben, deren Inhalt ihnen nur schwer verständlich ist.

Dennoch verschärft die Novelle Strafbestimmungen für falsche Erklärungen und führt sogar primäre Freiheitsstrafen ein.

Der zweite Adressatenkreis, der mit dieser Novelle überfordert wird, sind die Beamten, die mit dem Vollzug des Fremdenrechts im weitesten Sinne befasst sind.

Jeder Praktiker kennt die Klagen der Fremdenpolizeibeamten über die in kurzer Abfolge über sie hereinbrechenden Gesetzesnovellen und in Strömen daher fließenden Erlässe und Durchführungsvorgaben.

Die Rechtsvorschriften werden immer weiter zersplittert, die Zuständigkeiten immer unübersichtlicher, die Querverweisungen immer unlesbarer, die Widersprüche ständig größer.

Diese Unmöglichkeit des sachgerechten Vollzugs des geltenden Fremdenrechts führt zu einer steigenden Fluktuation in den Fremdenpolizeibehörden, womit der Vollzug des Fremdenrechts auch zunehmend durch unerfahrene Beamte erfolgt.

Der dritte Adressatenkreis, der mit dem Fremdenrecht längst hoffnungslos überfordert ist und mit der neuerlichen Novelle noch mehr überfordert würde, ist die allgemeine Öffentlichkeit.

Ein weiteres Opfer der Novelle wäre der Asylgerichtshof. Schon jetzt überlastet, wird ihm ein Übermaß an neuen Aufgaben überbürdet, die er niemals zusätzlich erfüllen kann, ohne seine schon jetzt unsäglichen Rückstände weiter wachsen zu lassen.

Unsachgemäß ist jedenfalls auch die Novellierung von Bestimmungen, die noch nicht einmal bei den Höchstgerichten ausjudiziert sind. Bevor eine Bestimmung überhaupt höchstgerichtlich beurteilt wurde, wird sie ersetzt, und so wird eine profunde Auseinandersetzung der Gerichtsbarkeit mit dem Fremdenrecht verhindert.

4. Zu den Detailregelungen

Angesichts der Fülle komplizierter und teilweise die Grenze zur Lesbarkeit weit hinter sich lassender Detailregelungen und angesichts des verbreiteten generellen Regelungsbedarfs (sh. oben) sollen hier nur einige wenige Eckpunkte näher hervorgehoben werden.

4.1. Zum Vorblatt

Nach dem Vorblatt soll die Schubhaft obligatorisch werden, und zwar schon bei Bagatellverstößen wie der Verletzung der Meldepflicht, die nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs niemals zum Rechtsverlust führen darf, sondern äußerstenfalls eine angemessene Sanktion in Form einer fairen Geldbuße rechtfertigt (EuGH Urteile *Royer* vom 08.04.1976, Rs. 48/75, *Watson und Belmann* vom 7.7.1976).

Die Verhängung obligatorischer Schubhaft ist mit Grundwerten der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unvereinbar.

Nach Art. 5 EMRK darf Schubhaft nur verhängt werden, wenn sie, gesetzlich vorgesehen und einem legitimen Ziel dienend, ausnahmsweise verhältnismäßig und in einer demokratischen Gesellschaft dringend notwendig ist.

Eine automatische und regelmäßige Schubhaft ist unvereinbar mit dem *ausnahmsweise* Charakter der Einschränkung eines der höchstwertigen Grundrechte, die persönliche Freiheit, die nach Art. 5 EMRK allen gewährleistet ist.

Die Verhängung der Schubhaft für Bagatellverstöße zeigt weiter, dass hier jedes notwendige Augenmaß verloren gegangen ist.

Die Überwälzung derartiger Prüfaufgaben auf den Asylgerichtshof belastet diesen nicht nur weiter, sondern entzieht anscheinend auch den funktionierenden Unabhängigen Verwaltungssenaten eine ihnen von Verfassungs wegen zukommende Kompetenz.

Den Tiefpunkt der Novelle bildet allerdings die ausdrückliche Aussage im Vorblatt, dass die mit einer Karte für "Geduldete" vorgeblich Begünstigten "keine weiteren Rechte" haben, also offenkundig bis auf den nackten Verbleib in Österreich völlig rechtlos sind.

4.2. Zu den konkreten Formulierungsvorschlägen

Beklemmend ist auch die Formulierungsqualität der Texte, die hier vorgeschlagen werden.

Der Straffälligkeitsbegriff des § 2 Asylgesetz verschärft Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention, nach dem die Konvention nur dann nicht anwendbar ist, wenn ein Flüchtling Kriegsverbrechen, Handlungen gegen die Ziele und Prinzipien der Vereinten Nationen gesetzt oder schwere nicht politische Verbrechen begangen hat. Nunmehr sollen beliebige zwei bezirksgerichtliche Verurteilungen zu 10 Tagessätzen oder eine einzige Verurteilung durch ein Landesgericht zu 30 Tagessätzen diesen Kriterien genügen!

Im § 7 Abs. 3 AsylG kommt innerhalb von 43 Worten das Wort "nicht" insgesamt vier Mal vor. So ist der Text beim besten Willen nicht mehr lesbar.

§ 10 Abs. 6 des Asylgerichtsgesetzes soll vorsehen, dass Ausweisungen künftig "binnen 18 Monaten ab einer Ausreise des Fremden aufrecht [bleiben]". Was bedeutet "aufrecht"?

Seit jeher war in Österreich klar, dass eine Ausweisung mit dem Grenzübertritt erledigt ist, während ein Aufenthaltsverbot über den Grenzübertritt hinaus zeitliche Rechtswirkungen entfaltet. Es ist unrichtig, die beiden Rechtsinstitute zu verquicken.

§ 12 Abs. 4 AsylG soll vorsehen, dass das Bundesasylamt den faktischen Abschiebeschutz des Fremden bei einem Folgeantrag aufheben kann. Die Ausweisung ist vom Asylgerichtshof in allen Fällen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Nach der Regierungsvorlage soll diese Überprüfung jedoch keine aufschiebende Wirkung haben, und mit der Durchführung fremdenpolizeilicher Maßnahmen soll dabei einen (!) Tag zugewartet werden. Wie soll hier der behauptete effektive Rechtsschutz bestehen.

Eine ordnungsgemäße amtswegige Überprüfung einer Entscheidung des Bundesasylamtes innerhalb eines Tages ist illusorisch. Effektiver Rechtschutz wird damit ausgeschaltet. Die Voraussetzungen für die Aufhebung des Abschiebeschutzes sind zudem sehr weit auslegbar.

Die Sensibilität des § 18 Asylgesetz erkennt der Entwurf selbst. Üblich ist anderweitig im Asylrecht das Erfordernis der Glaubhaftmachung anstatt jenes des Nachweises.

§ 22 Abs. 10 Asylgesetz soll lauten: "Die Verwaltungsakten sind dem Asylgerichtshof unverzüglich zur amtswegigen Überprüfung (§ 41a) zu übermitteln. Diese gilt als Beschwerde an den Asylgerichtshof; dies ist in der Rechtsmittelbelehrung anzugeben."

Hier fragt man sich unwillkürlich, worauf sich das Wort "diese" beziehen soll. Dass eine Überprüfung eine Beschwerde ist, klingt annähernd dadaistisch. Warum dies in der Rechtsmittelbelehrung anzugeben ist, wenn die Überprüfung ohnehin amtswegig zu erfolgen hat, muss rätselhaft bleiben.

Mehrfach hantiert die Novelle mit Fristen, bei deren Ablauf allerdings die rechtlichen Konsequenzen unklar sind. Eine Eintagesfrist im Zusammenhang mit einer Abschiebung ist nicht sachgerecht.

Eine ordnungsgemäße amtswegige Überprüfung der Entscheidung des Bundesasylamtes innerhalb eines Tages ist völlig illusorisch. Effektiver Rechtschutz ist damit nicht gegeben. Die Voraussetzungen für die Aufhebung des Abschiebeschutzes sind zudem sehr weit auslegbar.

Ein rechtswissenschaftliches Studium soll nach § 65 Asylgesetz durch eine fünfjährige praktische Tätigkeit in einer kirchlichen oder privaten Organisation im Bereich des Asylwesens ersetzt werden können. Bisher war Österreich stolz auf die Qualität seiner rechtsberatenden Berufe, die keinen internationalen Vergleich zu scheuen hatte. Ein Jusstudium kann daher keinesfalls durch eine solche Tätigkeit ersetzt werden.

Nach § 46a Abs. 3 Z 1 FPG soll eine Karte für Geduldete zu entziehen sein, wenn ihre Gültigkeitsdauer abgelaufen ist. Dass durch Zeitablauf ungültig gewordene Dokumente einzuziehen sind, sind ein legistisches Novum.

§ 76 Abs. 2 a sieht eine Reihe von Schuhhafttatbeständen vor. Schuhhaft ist demnach zwingend zu verhängen, sogar bei Formverstößen wie der Verletzung der Meldeverpflichtung oder der Gebietsbeschränkung, ohne die Möglichkeit, gelindere Mittel anzuordnen.

Die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 a FPG stehen daher in einem Spannungsverhältnis zur Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofs und verstößen gegen das Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit.

Die Strafbestimmungen sollen weiter in unverhältnismäßiger Weise verschärft werden.

§ 115 Fremdengesetz sollte aufgehoben werden. Zudem erscheint der Kreis der Begünstigten lebensfremd gezogen, schließt er doch Großeltern, Enkel, Schwiegereltern und Geschwister aus.

§ 119 Abs. 3 FPG sieht für einen Bagatellbetrug systemwidrig und diskriminierend eine höhere Strafe vor als das Strafgesetzbuch im § 146. Diese Bestimmung ist zudem syntaktisch falsch und kaum lesbar.

Die Primärarreststrafe als Sanktion für Formverstöße widerspricht zudem wie bereits dargestellt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

Nicht erklärbar wird auch angesichts aller Begleitmaterialien nicht, warum die Aufenthaltsnahme von Unionsbürgern durch administrative Maßnahmen erschwert werden soll, ganz losgelöst auch von der Frage, ob Derartiges im Hinblick auf den Vorrang des Gemeinschaftsrechts und das Verschlechterungsverbot überhaupt gültig und wirksam normierbar ist.

Verfehlt ist die vorgeschlagene Neufassung des § 57 NAG, denn der darin geregelte Fall der Rückwanderer unterfällt unmittelbar dem Gemeinschaftsrecht (EuGH Urteil *Singh / Immigration Appeal Tribunal* vom 7.7.1992, Rs. C-370/90). Dagegen bleibt der Fall der Gleichbehandlung einer in Österreich geborenen Ankerperson österreichischer Staatsbürgerschaft mit einer in Österreich geborenen Ankerperson deutscher Staatsbürgerschaft, der das eigentliche Problem der Inländerdiskriminierung bildet, weiterhin ungelöst.

5. Verbesserungen

Die Novelle enthält sporadisch auch Verbesserungen gegenüber dem jetzigen Rechtszustand, die angesichts der Fülle zu kritisierender Regelungen allerdings leider zurücktreten.

6. Schlussevaluierung

Die Novelle leugnet Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung, verkennt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Verfassungsgerichtshofs und verstößt gegen den Geist und die Normen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Vorab sollte aus der Sicht des Österreichische Rechtsanwaltskammertags eine Gesamtevaluierung des Fremdenrechts unter Mitwirkung von Fachleuten aus Theorie und Praxis stattfinden.

Der vorliegende Entwurf wird daher abgelehnt.

Wien, am 21. Juli 2009
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident